



# Gleich geht's los

## AGENDA

1. Aktuelles kurz & knapp
2. Steuerliche Förderung der Aufwendungen für Digitalisierung
3. Rückforderung von Corona – Zuschüssen
4. Online-GmbH-Gründung & Vereinfachung von GmbH-Gesellschafterbeschlüssen

Start 10:00 Uhr

# Aktuelles kurz & knapp



# Aktuelles kurz & knapp

- Zinslauf für VZ 2019 um 6 Monate verlängert → Zinslaufbeginn **01.10.2021**
- Ermäßigter Steuersatz für Restaurationsdienstleistungen soll bis Ende 2022 fortgelten (ursprünglich befristet bis Mitte 2021)
- Neben Kindergeld soll ein Kinderbonus i.H.v. EUR 150 je Kind geplant (Mai)
- Der pauschale Verlustrücktrag soll auch von VZ 2021 in VZ 2020 möglich sein
- Gutscheine und Guthabekarten: Sachbezug oder Barlohn?
- Sachspenden von verderblicher Ware bzw. Saisonware
- Erleichterter Zugang zur Grundsicherung bis 31.12.2021 verlängert

# Aktuelles kurz & knapp

- Ab 1.7.21:
  - Kein §13 b UStG für Montagelieferungen
  - Mini-One-Stop-Shop wird zu One-Stop-Shop
- Vernichtung von Unterlagen in 2021
- Erhöhung der Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung
  - Deutliche Erhöhung der Pauschbeträge (Verdoppelung)
  - Bereits ab GdB  $\geq 20\%$  - EUR 384,00
  - Empfehlung: Rentner sollten Beantragung erwägen

# Antrag auf Erlass der Grundsteuer

- Erlass von Grundsteuer für:
  - Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
  - Bebauten Grundstücken
- Voraussetzungen:
  - Minderung Rohertrag > 50%
  - nicht durch Steuerschuldner zu vertreten
  - Einbeziehung des Grundstückes nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betriebs unbillig
- Höhe
  - Minderung des normalen Rohertrages: > 50% → 25% Erlass
  - 100% → 50% Erlass
- Antragsfrist endet am 31.03.2021
- bei zuständiger Gemeinde beantragen

# Abschreibung Digitaler Wirtschaftsgüter



# Abschreibung digitale Wirtschaftsgüter

- Anschaffung ab 01.01.2021
- Einjährige Nutzungsdauer für Computer, Peripheriegeräten und Software (bisher 3 Jahre)
- Auch für WG die in 2020 angeschafft wurden und noch nicht vollständig abgeschrieben sind
- Wahlrecht:
  - Verkürzte Nutzungsdauer
  - Sofortabschreibung (GWG-Regelung bis 800€ AHK netto)
  - Aktivierung mit 3-jähriger Nutzungsdauer
  - Aktivierung im Sammelposten (5-jährige Abschreibung, bei WG bis 1.000€, nur bei Gewinneinkünften)
  - IAB in den offenen Vorjahren (bis 50% in 2020, 40% davor)

# Abschreibung digitale Wirtschaftsgüter



- Handelsrechtliche Anwendbarkeit?
- Gilt auch für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens, also auch bei V+V sowie beim Werbungskostenabzug für Arbeitnehmer
- Im Vorfeld gewisse Uneinigkeit der Länder, da keine gesetzliche Regelung sondern nur „Erlass“
- Förderprogramm „Digital jetzt – Investitionsförderung für KMU“ des BMWi
- Weiter.Bildung für Mitarbeiter – Förderprogramm der Arbeitsagentur auch für Digitalisierung



# Rückforderung der Corona-Soforthilfe




# Rückforderung Corona-Soforthilfe?

- Keine Rückzahlung bei ausschließlich coronabedingten Liquiditätsengpass
- In den meisten Bundesländern gilt: Verwendung des Zuschusses nur für Betriebskosten und nicht für Bestreitung des privaten Lebensunterhaltes
- Eine Überkompensation muss zurück gezahlt werden
- Wie ist der Liquiditätsengpass zu berechnen?
- Welche Kosten sind berücksichtigungsfähig & welche nicht?
- Begründung der Rückzahlung zur Zeit nicht nötig. Teilrückzahlung sollte belegt werden
- freiwillige Rückzahlung kann sinnvoll sein – sie schützt ggf. vor negativen Konsequenzen

# Online-GmbH- Gründung ab 2021

GmbH  
Gesellschaft  
mit  
beschränkter  
Haftung



# Online-GmbH-Gründung ab 2021

- Beteiligung eines Notars weiterhin erforderlich
- Beurkundung soll über ein neues Videokommunikationssystem der BNotK erfolgen
- Identifikation mithilfe der Online-Funktion des Personalausweises
- Hierfür ist ein Kartenlesegerät oder ein NFC-fähiges Mobiltelefon erforderlich
- Die Unterschriften werden über eine elektronische Signatur erteilt
- Bei Zweifel oder Verdachtsmomenten kann der Notar auf einer Präsenzbeurkundung bestehen

# Online-GmbH-Gründung ab 2021

- Nach dem Entwurf nur Bargründung möglich
- Nur Gründung im Online-Verfahren möglich; spätere Änderungen müssen weiterhin analog erfolgen

Vereinfachung von  
GmbH-Gesell-  
schafterbeschlüssen  
nach § 2 COVMOG

GmbH  
Gesellschaft  
mit  
beschränkter  
Haftung



# Vereinfachung von GmbH-Gesellschafterbeschlüssen nach § 2 COVMG

- § 2 COVMG lautet:

„Abweichend von § 48 Abs. 2 GmbHG können Beschlüsse der Gesellschafter in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter gefasst werden.“

- **Problem:**

- § 48 GmbHG gilt nur hilfsweise, wenn im Gesellschaftsvertrag zur Gesellschafterversammlung und zu Gesellschafterbeschlüssen nichts geregelt sein sollte (§ 45 GmbHG: Grundsatz des Vorrangs der Satzungsautonomie).
- In der Praxis ist jedoch in den meisten Gesellschaftsverträgen hierzu etwas geregelt!

# Vereinfachung von GmbH-Gesellschafterbeschlüssen nach § 2 COVMG

## – Folge:

- In vielen Fällen kommt die neue gesetzliche Regelung in § 2 COVMG überhaupt nicht zur Anwendung.
- Die Regelungen im Gesellschaftsvertrag sind nach dem GmbHG grundsätzlich vorrangig und können nicht durch ein Gesetz ausgehebelt werden.

## – Lösung:

- Präsenzversammlung mit Vollmachten.
- Die Vollmacht bedarf lediglich der Textform (§ 47 Abs. 3 GmbHG).
- Dies gilt auch bei Satzungsänderungen.



Es ist viel zu tun!  
Wir beraten Sie gern.



ETL

Wir kämpfen  
an Ihrer Seite!

INFORMATIONEN RUND UM STEUERN & RECHT  
COVID-19

Nächster Termin: 26.04.2021

Themen:

- Aktuelles kurz & knapp
- Förderung der Elektromobilität
- ....

Bleiben Sie  
Gesund!!